

**Abstimmung vom 7. März 2010:
Senkung des Umwandlungssatzes in der Beruflichen Vorsorge**

**Informationen für die Mitglieder der
Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV**

Liebe Aktuarinnen und Aktuare

Historisches steht uns bevor: Zum ersten Mal wird das Volk zu einer aktuariellen Grösse befragt werden! Am 7. März 2010 stimmt das Schweizer Stimmvolk darüber ab, ob der Umwandlungssatz in der Beruflichen Vorsorge *für Neurentner* schrittweise bis ins Jahr 2016 auf 6.4% gesenkt werden soll. Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der Altersrente bei Erreichen des Rentenalters.

Gemäss der 1. BVG Revision vom 1. Januar 2005 beträgt der Umwandlungssatz gegenwärtig 7.0% für Männer im Rentenalter 65 und 6.95% für Frauen im Rentenalter 64 und soll bis ins Jahr 2014 auf 6.8% gesenkt werden. Beide parlamentarischen Kammern (National- und Ständerat) haben Ende 2008 beschlossen, den Umwandlungssatz wegen der zunehmenden Lebenserwartung und der Kapitalmarktentwicklung der vergangenen Jahre innerhalb von fünf Jahren schrittweise auf 6.4% zu senken. Gegen diese Senkung wurde das Referendum ergriffen.

Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV hat die Informationen zusammengetragen, welche die Aktuarinnen und Aktuare benötigen, um kompetent über den aktuariellen Sachverhalt in Zusammenhang mit dem Umwandlungssatz informieren zu können.

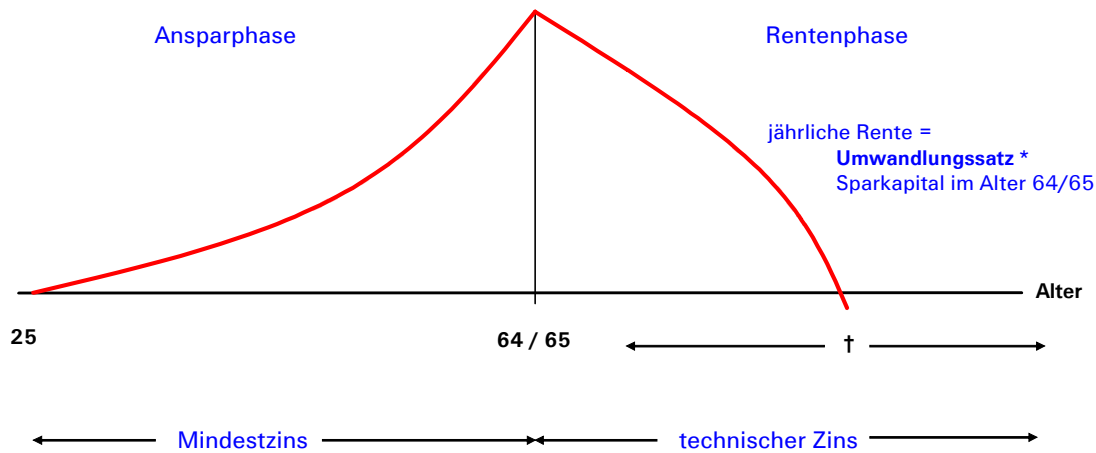
Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV unterstützt die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.4%. Der Vorstand fordert zudem seine Mitglieder auf, die einmalige Gelegenheit zu ergreifen und ihr aktuarielles Wissen aktiv in die Abstimmungsdebatte einzubringen.

Eine Senkung des Umwandlungssatzes reflektiert die zunehmende Lebenserwartung und das tiefe Zinsumfeld. Die Senkung verhindert, dass die Vorsorgeeinrichtungen zu hohe Risiken eingehen müssen, um die entsprechenden Renditen auf dem Alterskapital zu erwirtschaften. Die Senkung des Umwandlungssatzes betrifft nur die Neurentner; laufende Renten werden nicht gekürzt.

Einleitung

Die Berufliche Vorsorge umfasst Massnahmen auf kollektiver Basis, welche den älteren Menschen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben. Dazu gehört eine obligatorische Versicherung für Arbeitnehmer gegen das Risiko Alter (nebst Tod und Invalidität). Die Altersgutschriften in der so genannten Ansparphase werden jährlich in Prozenten des (koordinierten) Lohnes berechnet. Das Altersguthaben ergibt sich aus den Altersgutschriften

samt Zinsen (BVG-Mindestzins). Bei Erreichen des Rentenalters wird das Altersguthaben gemäss dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt; es beginnt die Rentenphase. Der während der Rentenphase noch nicht bezogene Teil des Altersguthabens wird mit dem so genannten technischen Zins verzinst.



Die Höhe der Altersrente wird also zum Zeitpunkt des Erreichens des Rentenalters festgelegt und entspricht dem Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist somit eine Grösse, zu deren Herleitung die zukünftige Lebenserwartung und der technische Zins eine wesentliche Rolle spielen.

Kurzer historischer Rückblick

Bei der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahre 1985 wurde der Umwandlungssatz auf 7.2% festgelegt und hatte Gültigkeit bis Ende 2004. Mit der 1. BVG Revision wurde unter anderem entschieden, den Umwandlungssatz für Neurentner schrittweise zu senken bis auf 6.8% im Jahre 2014. Gegenwärtig kommt ein Umwandlungssatz von 7.0% für Männer (Rentenalter 65) und 6.95% für Frauen (Rentenalter 64) zur Anwendung.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom November 2006 eine schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes zwischen 2008 und 2011 auf 6.4% vorgeschlagen, welche jedoch vom Ständerat im Jahre 2007 abgelehnt wurde. Ende 2008 haben die beiden Räte eine Senkung innerhalb von fünf Jahren (nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch den Bundesrat) auf 6.4% beschlossen. Dagegen wurde am 8. April 2009 das Referendum eingereicht. Die nötige Abstimmung dazu findet am 7. März 2010 statt.

Wie wird der Umwandlungssatz berechnet?

Der Umwandlungssatz beruht im Wesentlichen – wie eingangs kurz erwähnt – auf der Lebenserwartung bei Erreichen des Rentenalters und dem technischen Zins. Da der Umwandlungssatz aber für ein Kollektiv von Versicherten gelten soll und nicht individuell festgelegt wird, sind für dessen Herleitung weitere Annahmen zu treffen zum Beispiel bezüglich

Zivilstand oder Anzahl Kinder der versicherten Personen. Die entsprechenden Überlegungen dazu finden sich in den Kapiteln 0 bis 0. Das Kapitel 0 enthält eine tabellarische Zusammenfassung der Berechnungen.

Biometrische Grundlagen – Altersrenten

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf den technischen Grundlagen VZ 2005 (VZ: Versicherungskasse der Stadt Zürich), welche auf den Daten von 15 öffentlich-rechtlichen Kassen aus 11 Kantonen beruhen. Die Details zu den technischen Grundlagen findet man auf der Internetseite der Pensionskasse Stadt Zürich www.pkzh.ch. Für allgemeine Informationen zur Sterblichkeitsentwicklung sei zusätzlich auf die Internetseite des Bundesamtes für Statistik verwiesen (www.bfs.admin.ch).

Die Grundlagen VZ 2005 können sowohl als (projizierte) Periodentafel als auch als Generationentafel verwendet werden. Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf der Periodentafel VZ 2005 gültig für das Jahr 2015. Basierend darauf lebt ein 65 Jahre alter Mann im Durchschnitt noch 20.4 Jahre. Somit muss seine Pensionskasse im Mittel 20.4 mal die jährliche Rente ausbezahlen. Dies entspricht einem Umwandlungssatz von $100 \div 20.4 = 4.9\%$. Wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass das Restkapital, also der noch nicht bezogene Teil des Altersguthabens, Renditen abwirft, so erhält man ein anderes Bild: Nimmt man an, dass der technische Zins 3.9% beträgt, so gelangt man zu einem höheren Umwandlungssatz von 7.4%. Die Wahl des technischen Zinses von 3.9% ist nicht ganz zufällig, wie wir später sehen werden.

Dieselben Berechnungen liefern für Frauen, welche im Jahre 2015 das Rentenalter 64 erreichen, eine Restlebenserwartung von 24 Jahren. Ohne Zinsertrag entspricht dies einem Umwandlungssatz von 4.2%; mit der gleichen Zinsannahme von 3.9% erhält man hingegen einen Umwandlungssatz von 6.6%.

Ehegattenrenten

Im Beispiel des Mannes nehmen wir zusätzlich an, dass dieser bei seiner Pensionierung mit einer um vier Jahre jüngeren Frau verheiratet ist. Anstelle der Altersrente wird gemäss BVG beim Tod des Rentners eine Witwenrente in Höhe von 60% der Altersrente weiterbezahlt. Für unser Beispiel lebt statistisch gesehen in 80% der Fälle die Frau beim Tod ihres Mannes noch und hat danach eine durchschnittliche Restlebenserwartung von 10 Jahren. Damit muss also die Rente insgesamt 20.4 mal in voller Höhe (an den Mann) und 10 mal zu 60% (an die Witwe) ausgerichtet werden, total also 25.2 mal. Dies entspricht einem Umwandlungssatz von 4.0% ohne Zinsen. Mit einem Zinsertrag von 3.9% ergibt sich dagegen ein Umwandlungssatz von 6.3%.

Für eine Frau nehmen wir als Beispiel an, dass sie bei Erreichen des Rentenalters mit einem um ein Jahr älteren Mann verheiratet ist. Die Frau stirbt im Schnitt mit 88 Jahren. Der Ehemann ist dann in 30% der Fälle noch am Leben und hat eine Restlebenserwartung von 5 Jahren. Somit ergibt sich hier ein Umwandlungssatz von $100 \div (24 + 30\% * 5 * 60\%) = 4\%$ ohne Zins respektive von 6.2% bei einem Zinsertrag von 3.9%.

Kinderrenten

Zusätzlich zu den Ehegattenrenten sind gemäss BVG auch Kinder- und Waisenrenten an Kinder unter 18 Jahren oder Kinder in Ausbildung (längstens bis Alter 25) versichert. Für ein Kind wird als Alterskinderrente zusätzlich 20% der Altersrente ausbezahlt. Würde ein verheirateter Mann also noch zwei Kinder haben, welche während insgesamt sechs Jahren eine Kinderrente von 20% beanspruchen, so ergibt sich ein Umwandlungssatz von 3.8% respektive von 5.9% bei einem Zinsertrag von 3.9%.

Bei Frauen ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Rentenalter noch Kinder in Ausbildung haben, vernachlässigbar klein. Daher wird dieser Fall hier nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung

Die obigen Abschnitte 0 bis 0 zeigen verschiedene Modellrechnungen zur Bestimmung des Umwandlungssatzes. Aus den nachfolgenden Tabellen ist ersichtlich, wie bei entsprechender Gewichtung der betrachteten Beispiele ein Umwandlungssatz von 6.4% resultiert. Es ist selbstverständlich, dass die Versichertenstruktur von Pensionskasse zu Pensionskasse variiert. Beim Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge handelt es sich um einen "Mindest-Umwandlungssatz". Es ist jeder Kasse freigestellt, höhere Renten auszuzahlen, wenn deren Mitglieder zum Beispiel mehrheitlich ledig sind und keine Kinder haben. Aus den Tabellen ist ferner ersichtlich, warum in den obigen Modellrechnungen von einem technischen Zins von 3.9% ausgegangen worden ist.

Status	Anteil	UWS (ohne Zins)	UWS Tech. Zins 3.9%
Ledig	15%	4.9%	7.4%
Ehefrau 4 Jahre jünger	77%	4.0%	6.3%
Ehefrau 4 Jahre jünger, 2 Kinder	8%	3.8%	5.9%
Total	100%	4.1%	6.4%
VZ 2005	Kollektive Methode	4.01%	6.42%

Tabelle 1 Umwandlungssätze für Männer, die im Jahre 2015 das Rentenalter 65 erreichen. Die „Kollektive Methode“ basiert auf effektiv beobachteten durchschnittlichen Verheiratungs- und Kinderwahrscheinlichkeiten sowie auf Annahmen über die Altersunterschiede bei Ehepaaren bzw. das Alter der Kinder.

Status	Anteil	UWS (ohne Zins)	UWS Tech. Zins 3.9%
Ledig	50%	4.2%	6.6%
Ehemann ein Jahr älter	50%	4.0%	6.2%
Frau Alter 64 mit Kinder in Ausbildung	-	-	-
Total	100%	4.1%	6.4%
VZ 2005	Kollektive Methode	4.00%	6.39%

Tabelle 2 Umwandlungssätze für Frauen, die im Jahre 2015 das Rentenalter 64 erreichen. Die „Kollektive Methode“ basiert auf effektiv beobachteten durchschnittlichen Verheiraturungs- und Kinderwahrscheinlichkeiten sowie auf Annahmen über die Altersunterschiede bei Ehepaaren bzw. das Alter der Kinder.

Zusammenhang technischer Zins – Umwandlungssatz

Der während der Rentenphase noch nicht bezogene Teil des Altersguthabens wird mit dem technischen Zins verzinst. Der technische Zins zusammen mit den biometrischen Grundlagen (allen voran die Sterblichkeit) bestimmen den Umwandlungssatz. Je höher zum Beispiel der technische Zins gewählt wird, desto höher berechnet sich der Umwandlungssatz (bei gleichbleibenden Sterblichkeitsannahmen). Allgemeiner ausgedrückt, gibt es zwischen technischem Zins und Umwandlungssatz einen funktionalen Zusammenhang. Ist eine dieser beiden Grössen bekannt, lässt sich die zweite bestimmen (bei gegebenen biometrischen Grundlagen).

Da die laufenden Renten ein Leben lang garantiert sind (insbesondere also nicht herabgesetzt werden dürfen) bedeutet dies, dass auch der technische Zins konstant bleiben muss. Entsprechend vorsichtig muss er deshalb gewählt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umwandlungssatz in Abhängigkeit des technischen Zinses.

Technischer Zins	Mann (Rentenalter 65)	Frau (Rentenalter 64)
0.0%	4.0%	4.0%
2.0%	5.2%	5.2%
3.0%	5.8%	5.8%
3.5%	6.2%	6.1%
3.9%	6.4%	6.4%
4.5%	6.8%	6.8%

Tabelle 3 Umwandlungssatz in Abhängigkeit des technischen Zinses (im Jahr 2015).

Gemäss obiger Tabelle ist für einen Umwandlungssatz von 6.4% ein technischer Zins von 3.9% erforderlich, für einen Umwandlungssatz von 6.8% ein solcher von 4.5%.

Der Zusammenhang technischer Zins – Umwandlungssatz ist näherungsweise linear. Es gilt die folgende Faustregel:

Der Reduktion des Technischen Zinssatzes um einen Prozentpunkt entspricht eine relative Verminderung des Umwandlungssatzes um 10% oder 0.6% absolut gesehen.

Was ist in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt worden?

Bisher haben wir bei der Herleitung des Umwandlungssatzes die Sterblichkeitsverbesserung bis ins Jahr 2015, das Geschlecht, den Zivilstand und die Anzahl Kinder in Ausbildung berücksichtigt. Es gibt aber eine ganze Reihe von weiteren Einflussfaktoren, die bisher noch nicht miteinbezogen worden sind. Diese sind:

- Die Sterblichkeitsverbesserung nach dem Jahre 2015. Dieser Trend muss mit 0.3% bis 0.5% zusätzlichem Vermögensertrag finanziert werden
- Die Verwaltungskosten der Pensionskassen. Diese schlagen im Mittel mit ca. 0.1% bis 0.2% des Vermögens zu Buche
- Die Leistungen an geschiedene Ehegatten
- Der (Insolvenz-) Beitrag an den Sicherheitsfonds
- Die Abweichungen der Versichertenstruktur der einzelnen Pensionskasse (z. B. höherer Anteil an Verheirateten)
- Das Risiko der Antiselektion (Kapitaloption)
- Das statistische Schwankungsrisiko.

Ausserdem ist keine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung eingerechnet. Eine solche müsste mit zusätzlichen Vermögenserträgen finanziert werden.

Allein die zukünftige Sterblichkeitsverbesserung zusammen mit den Verwaltungskosten würden – auf konservativer Basis betrachtet – eine Vermögensrendite von 4.3% erfordern, um einen Umwandlungssatz von 6.4% finanzieren zu können. Bei einem Umwandlungssatz von 6.8% müsste die Vermögensrendite bereits mindestens 4.9% betragen.

Eine Vermögensrendite von über 4% lässt sich heutzutage nicht mit risikoarmen Kapitalanlagen erwirtschaften. Je grösser also die Differenz der erforderlichen Vermögensrendite zur Rendite von risikoarmen Anlagen, desto höhere Anlagerisiken muss die Vorsorgeeinrichtung eingehen, um den Umwandlungssatz finanzieren zu können. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen bei der Einführung des BVG bei rund 4% lag. Danach stieg sie kurzfristig bis auf über 6% an, um dann seit Beginn der 90er Jahre kontinuierlich auf das heutige Niveau von rund 2% zu sinken.

Unter Berücksichtigung der zu gewährenden Rentengarantie (Umwandlungssatz von 6.4%) erachtet der Vorstand selbst eine langfristig zu erwirtschaftende Vermögensrendite von 4.3% als hoch. Eine solche Rendite ist aktuell nicht risikolos zu erwirtschaften.

Die Folgen eines zu hohen Umwandlungssatzes

Wird der Umwandlungssatz nicht angepasst, so hat dies die folgenden schwerwiegenden Konsequenzen:

- *Gefährdung des bewährten 3-Säulen Modells:* Das schweizerische Modell der (Alters-) Vorsorge beruht auf dem 3-Säulen Modell. Die erste Säule, also die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), gründet auf dem Umlageverfahren. Demnach werden mit den heute einbezahlten Beträgen die AHV-Renten finanziert. Die berufliche Vorsorge (2. Säule) hingegen folgt dem Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens, wonach jeder Arbeitnehmer für seine eigene Pension spart. Ein zu hoher Umwandlungssatz gefährdet dieses Modell: Es kommt zu einer ungerechtfertigten Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern. Es wird damit die „Diversifikation“ der beiden Finanzierungsverfahren untergraben.
- *Erhöhte Beiträge – Verzicht auf Überschüsse:* Das durch einen zu hohen Umwandlungssatz entstehende Defizit kann entweder über erhöhte Beiträge seitens der versicherten Personen und der Arbeitgeber oder durch einen Verzicht auf Vermögensgewinne gedeckt werden. Es werden Gelder, die eigentlich den Aktiven (und im Falle von Vermögensgewinnen den heutigen Rentenbezüglern) gehören, in die Finanzierung der Neurenten überführt. Dies hat zur Folge, dass die Mittel nicht ursachengerecht verwendet werden und die 2. Säule so untransparent und schleichend in ein umlagefinanziertes System überführt wird.
- *Erhöhter Renditedruck:* Bei einem zu hohen Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rentenalters vorhandene Altersguthaben im Durchschnitt vor dem Lebensende aufgebraucht. Diese Lücke könnte während der Rentenphase mit hohen Renditen auf dem Altersguthaben geschlossen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen wären damit aber gezwungen, hohe Anlagerisiken auf den Vermögensanlagen einzugehen. Eine Vermögensrendite von mindestens 4.9% pro Jahr, wie sie einem Umwandlungssatz von 6.8% entspricht, kann im heutigen (Zins-) Umfeld nicht mit risikoarmen Anlagen wie Bundesobligationen erwirtschaftet werden.

Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahre 1985 hat sich einiges verändert. Insbesondere sind die Lebenserwartung und das Kapitalmarktumfeld zu nennen. Als Folge davon ist eine Anpassung des Umwandlungssatzes dringend nötig.

Der Umwandlungssatz muss schrittweise bis auf 6.4% gesenkt werden; eine Nicht-Absenkung würde das bewährte 3-Säulen Modell der schweizerischen Altersvorsorge gefährden und zu erhöhten Beitragszahlungen führen. Diese erhöhten Beitragszahlungen kämen aber nicht der eigenen Vorsorge zu Gute, sondern müssten für die Finanzierung der Defizite verwendet werden (Umverteilung).

Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV steht voll hinter dem 3-Säulen Prinzip der schweizerischen Altersvorsorge in seiner jetzigen Form und setzt sich entsprechend für seine Sicherstellung ein. Daher erachtet der Vorstand es als unabdingbar, dass der Umwandlungssatz von 6.8% auf 6.4% gesenkt wird.

Der Vorstand empfiehlt daher ein „Ja“ – ein **„Ja“ zur Senkung des Umwandlungssatzes**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Schweizerische Aktuarvereinigung
Geschäftsstelle
c/o Swiss Re
Postfach
8022 Zürich

Tel: 043 285 26 81

sekretariat@actuaries.ch